

RICHTLINIE ÜBER SCHICHTARBEIT

IM SCHWEIZERISCHEN BAUHAUPTGEWERBE
VOM 23. SEPTEMBER 1998

Richtlinie über die Voraussetzungen
zur Bewilligung von Schichtarbeit
gemäss Artikel 25 Absatz 7 LMV 2000 *
in Anwendung ab 1. Oktober 1998¹

* (seit 1. April 2003 gilt LMV 2005 sinngemäss)

1. SCHICHTARBEIT

- 1.1 **Begriff ‚Schichtarbeit‘:** Schichtarbeit stellt ein Arbeitszeitsystem dar, nach welchem zwei oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmenden (Belegschaften) am gleichen Arbeitsort zeitlich gestaffelt zum Einsatz gelangen.
- 1.2 **Geltungsbereich des LMV:** Diese Richtlinie findet für alle zum Geltungsbereich des LMV 1998 - 2000 zugehörigen Betriebe und Arbeitnehmende Anwendung (vgl. Art. 2 LMV 1998 – 2000).
- 1.3 **Bewilligungsfreie Mindestdauer:** Schichtarbeit bis zu einer Woche Dauer fällt nicht unter diese Richtlinie und ist bewilligungsfrei; sie ist jedoch vor Arbeitsbeginn der zuständigen Paritätischen Berufskommission zu melden.
- 1.4 **Vorbehalt Untertagbau:** Diese Richtlinie gelangt für den Untertagbau (Art. 58 LMV 1998 – 2000) nicht zur Anwendung. Für den Untertagbau ist Anhang 12 LMV 1998 – 2000 ausschliesslich massgebend; deren Vollzug obliegt der Paritätischen Berufskommission Untertagbau (PK-UT).
- 1.5 **LMV-Bestimmungen:** Die LMV-Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeitkalender sind zu beachten (Art. 29 ff. LMV).

2. GESUCH UM SCHICHTARBEIT

2.1 Schriftform

- 2.1.1 **Allgemein:** Das schriftliche Gesuch für die Genehmigung von Schichtarbeit ist rechtzeitig – zusammen mit den weiter erforderlichen Unterlagen – der Paritätischen Berufskommission einzureichen.
- 2.1.2 **Formulare:** Es können die dafür vorbereiteten Formulare der SPK verwendet werden.
- 2.1.3 **Korrekte Gesuchseinreichung:** Die Unternehmung trägt die Folgen für eine verspätete Gesuchsbehandlung wegen unzureichender Begründung und/oder nicht vollständiger Unterlagen. Die Formulare und Richtlinien werden von der SPK zur Verfügung gestellt.

¹ Bezüglich Zuschlagsregelung gilt eine besondere Lösung; vgl. Art. 25, Abs. 7 LMV 2005

2.2 Zeitpunkt des Gesuches

- 2.2.1 Allgemein: Das Gesuch muss spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Paritätischen Berufskommission eintreffen. Diese entscheidet innert Wochenfrist.
- 2.2.2 Ausnahmen: Wird ein Gesuch später – jedoch noch vor Arbeitsbeginn eingereicht - , ist zusammen mit dem Gesuch glaubhaft darzulegen, dass eine rechtzeitige Einreichung durch Umstände, die der Gesuchsteller nicht zu vertreten hat, verunmöglicht wurde.

2.3 Begründung des Gesuches

- 2.3.1 Allgemein: Das Gesuch ist zu begründen. Es ist nachweisbar aufzuzeigen, dass die in Ziffer 3 dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllt werden.

3. VORAUSSETZUNGEN DER SCHICHTARBEIT

3.1 Objektspezifische Notwendigkeit (1. Kriterium)

- 3.1.1 Objektspezifische Notwendigkeit: Der Gesuchsteller hat der zuständigen Paritätischen Berufskommission nachzuweisen, dass für ein genau definiertes Bauobjekt die Schichtarbeitsweise notwendig ist (objektspezifische Notwendigkeit).
- 3.1.2 Öffentliches Interesse: Die objektspezifische Notwendigkeit wird vermutet, wenn der Gesuchsteller ein überwiegend öffentliches Interesse oder andere triftige Gründe wie klimatische, geologische, technische, nachweist, welche nachvollziehbar aufzeigen, dass Schichtarbeit unumgänglich ist.
- 3.1.3 Bauzeitvorgaben: Terminliche Vorgaben einer Bauherrschaft, die Schichtarbeit unumgänglich machen, nicht aber auf objektspezifischer Notwendigkeit beruhen, fallen grundsätzlich als Grund für die Genehmigung der Schichtarbeit ausser Betracht.

3.2 Schichtplan (2. Kriterium)

- 3.2.1 Schichtplan – Allgemein: Der Schichtplan verteilt die Arbeitszeit auf fünf Einsätze je Woche und Schichtgruppe; Art. 27 LMV ist zu beachten. In Ausnahmefällen kann die PBK Gesuche mit durchschnittlich fünf Einsätzen pro Woche bei einem maximalen Schichtrhythmus von 20 Arbeitstagen pro vier Wochen bewilligen.
- 3.2.2 Schichtplan-Gesuch: Der Gesuchsteller hat genau aufzuzeigen, in welcher Art und Weise er die Schichtarbeit gestalten will. Er reicht zu diesem Zweck einen entsprechenden Schichtplan ein, der die Anzahl der Schichten, deren zeitliche Terminierung und die sich für die einzelnen Schichten ergebende wöchentliche Arbeitszeit aufzeigt.
- 3.2.3 Einsatzplanung: Im Rahmen des Schichtplans hat der Gesuchsteller die Anzahl der in den Schichten eingeteilten Arbeitnehmenden anzugeben. Ebenso dokumentiert er, in welchem zeitlichen Rhythmus er die Belegschaft von der einen zur anderen Schicht zu wechseln beabsichtigt, wobei ein Schichtwechsel spätestens nach sechs Wochen zu erfolgen hat. Die PBK kann eine namentliche Liste anfordern.
- 3.2.4 Höchstdauer der Schichtarbeit: Im Gesuch ist die Dauer, für die Schichtarbeit geplant ist, anzugeben. Schichtarbeit kann von der Paritätischen Berufskommission objektbezogen maximal für die Dauer eines Jahres genehmigt werden. Bei länger dauernder Schichtarbeit ist durch den Gesuchsteller rechtzeitig eine erneute Genehmigung einzuholen.

3.3 Bewilligungen aufgrund des Arbeitsgesetzes (ArG) (3. Kriterium)

- 3.3.1 Arbeitsgesetz: Ist für die geplante Schichtarbeit aufgrund arbeitsgesetzlicher Vorschriften eine behördliche Bewilligung notwendig (z.B. für Nachtarbeit), stellt diese Bewilligung eine Voraussetzung für die Genehmigung von Schichtarbeit durch die zuständige Paritätische Berufskommission dar; sie ist dem Gesuch um Genehmigung von Schichtarbeit beizulegen.

4. PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION

- 4.1 Zuständigkeit: Die Paritätische Berufskommission am Ort des Bauobjektes (Leistungsort) ist für den Vollzug dieser Richtlinie, namentlich für die Genehmigung der Schichtarbeit, zuständig. Sie informiert, falls der Sitz des Betriebes ausserhalb ihrer räumlichen Zuständigkeit liegt, die Paritätische Berufskommission des Sitzortes.
- 4.2 Grenzüberschreitende Bauobjekte: Ist für ein Bauobjekt – aufgrund der räumlichen Ausdehnung über Kantons- oder Sektionsgrenzen hinweg – die Genehmigung von zwei oder mehreren Paritätischen Berufskommissionen erforderlich, sind diese verpflichtet, ihr Verfahren zu koordinieren. Sie stimmen zu diesem Zweck ihre Genehmigung aufeinander ab, sofern nicht sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Die Paritätischen Berufskommissionen haben eine für das Verfahren und die Genehmigung federführende Paritätische Berufskommission zu bestimmen.
- 4.3 Nichteinhaltung der Richtlinie: Wird ohne Genehmigung der Paritätischen Berufskommission Schicht gearbeitet, oder wird von einem genehmigten Schichtplan abgewichen, kann die Paritätische Berufskommission von den in Artikel 79 LMV 2005 enthaltenen Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch machen.

5. INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft und gilt für die Dauer des LMV 1998 – 2000. Schichtpläne bzw. Schichtarbeiten, welche von der zuständigen Paritätischen Berufskommission vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt wurden, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Mit dem Inkrafttreten des LMV 2005 am 1. April 2003 wurde diese Richtlinie bis 30. September 2005 verlängert.

M. Buchs
Präsident

H. Pletscher
Vizepräsident

P. Scola
Mitglied der Kommission

M. Felber
Sekretär der Kommission